

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 1

Artikel: Die Frauenbewegung im Zeitalter der Revolution [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenwahlrechts eingereicht wurde. Schon im Jahre 1871 verlangten ungarische Witwen das Wahlrecht für die Parlamentswahlen, indem sie sich auf ihre alten erworbenen Rechte beriefen, und im Jahre 1872 stellte der Abgeordnete Majoros von der Unabhängigkeitspartei, sich ebenfalls auf die Tradition berufend, eine Motion zur Einführung des politischen Frauenwahlrechtes.

2. Unter dem ancien régime hatten die Frauen auch noch auf eine andere Art Anteil an der Gesetzgebung. Seit dem sechzehnten Jahrhundert wurde den Aristokraten das Recht zuerkannt, falls sie am persönlichen Erscheinen im Magnatenhaus verhindert waren, sich durch Delegierte vertreten zu lassen. Die Witwen der Aristokraten hatten kein Anrecht auf persönliches Erscheinen, wohl aber wurde ihnen wie den von der Tagung abwesenden Männern gestattet, sich durch besondere Delegierte vertreten zu lassen. Dieses Recht ist durch das Gesetz Nr. 51 vom Jahre 1681 gewährleistet. Es ist interessant festzustellen, dass die ungarischen Frauen bei Handhabung dieses Rechtes echten politischen Sinn an den Tag legten und auch viel Verständnis für eine fortschrittliche Entwicklung zeigten. Als Beweis des Gesagten wird es genügen zu erwähnen, dass einer der grössten Staatsmänner und Reformer Ungarns, Ludwig Kossuth, Präsident der ersten ungarischen Republik, im Jahre 1848 seine parlamentarische Laufbahn als Delegierter einer adeligen Witwe anfang.

3. Ausser dem Wahl- und Gesetzgebungsrecht bekleideten die ungarischen Frauen auch von alters her wichtige politische und administrative Stellen.

Erstens sei erwähnt, dass das ungarische Staatsrecht, im Gegensatz zum salischen Recht, wie so manche Länder der Frau die allerhöchste Würde, die des Königs, anvertraute. Dies ist an sich nichts Neues. Von Interesse jedoch ist der Umstand, dass Frauen nicht bloss infolge einer gesetzlichen Erbordnung, sondern auch infolge freier Königswahl zu Herrscherinnen werden, so im vierzehnten Jahrhundert Ludwigs des Grossen Tochter Maria, Sigismunds (des deutschen Kaisers) Tochter Elisabeth, und im siebzehnten Jahrhundert in Siebenbürgen die Witwe Gabriel Bethlens, Katharina von Brandenburg.

Aber nicht nur als herrschende Königin hatte in Ungarn die Frau Einfluss auf die Staatsgeschäfte; auch als Gattin des Königs bekleidete sie eine durchaus politische Stellung. Die ungarischen Königinnen hatten ihren eigenen Hofstaat, das Recht der Donation und der Gerichtsbarkeit. Die Königinnen Ungarns, sagt ein ungarischer Rechtshistoriker, Décsy, im Jahre 1795, regierten mit dem selben Rechte wie ihre Männer. Als Beweis sei bloss darauf hingewiesen, dass die ungarischen Königinnen bis zur Thronbesteigung der Habsburger, die das nationale Recht abgeschafft haben, nicht nur ebenso gekrönt wurden wie die Könige selbst, sondern dass die Königin auch — wie der König — einen Eid auf die Verfassung ablegen musste. Hätte sie nicht regiert, so wäre auch der Eid überflüssig gewesen. Fügen wir dem noch hinzu, dass die Königin-Witwe und ihr

Sohn sich das Land gewöhnlich administrativ teilten und beide tatsächlich regierten.

Es ist interessant festzustellen, dass die weitgehenden, gegenüber den Rechtsinstitutionen anderer Staaten ziemlich abtinstehenden staatsrechtlichen Befugnisse der ungarischen Herrscherinnen von denselben oft in den allerwichtigsten Momenten der ungarischen Geschichte mit Erfolg gehandhabt wurden. So hat die Königin Isabella — wenn ich nicht irre — nach der Reformation das erstmal in Europa die Gewissensfreiheit gesetzlich gewährleistet, indem sie als Fürstin von Siebenbürgen im Jahre 1557 das in Torda angenommene Gesetz, welches sowohl Protestanten wie Katholiken gestattete, frei ihre Religion auszuüben, sanktionierte. Die goldene Bulle Andreas II., diese Magna Charta ungarischer Freiheit, wurde nach Erlöschen der Arpadendynastie im Jahre 1351 von Ludwig dem Grossen auf Rat seiner Mutter, der Königin Elisabeth, gesetzlich bekräftigt.

Endlich sei noch hervorgehoben, dass in Ungarn die Frauen die politisch und administrativ hochwichtige Stellung eines Obergespans, das heisst eines Regierungstatthalters an der Spitze eines Komitates bekleideten und als solche in den Komitatsversammlungen präsidierten, so zum Beispiel die Gräfin Elisabeth Czobor, Witwe des Palatius Thurzo, im Komitate Arva, und Ilona Zrinyi, die Mutter des Freiheitshelden Rakoczi, im Komitate Saros. Am interessantesten unter den weiblichen Obergespänen war entschieden Anna Bathori, die als Witwe Dragfys im Jahre 1545 an die Spitze des Szilagyisag gestellt wurde und nach zeitgenössischen Aufzeichnungen ihre Mission „mit seltener Weisheit und männlicher Energie“ erfüllte. Tatsächlich betrachtete sie ihr Amt nicht als blossen Titel. Als eifrige Anhängerin der Reformation hat sie zum erstenmal in Ungarn eine protestantische Synode (nach Erdöd) einberufen, an der die Glaubenssätze in zwölf Punkte zusammengefasst wurden. Die Biographen Anna Bathoris berichten, dass anlässlich ihres Todes ihr Komitat sie „als weisen Statthalter“ beweinte, da sie ihr ganzes Leben den öffentlichen Angelegenheiten, dem Volkswohl, der Religion und dem Vaterlande gewidmet hatte.“

Die Frauenbewegung im Zeitalter der Revolution.

(Fortsetzung.)

Sie sehen, für Condorcet sind die Frauenrechte Naturrechte. Nach ihm sollten sie durch kein Ausnahmegesetz eine Einschränkung erfahren. Die Frauen sollten nicht nur das Recht haben zu wählen, sondern auch gewählt zu werden. Das Gesetz sollte sie von keinem Posten ausschliessen. „Man fürchte doch nicht, dass die Frauen eine Armee anführen, oder einem Gerichtshof vorstehen werden. Das wären lächerliche Wahlen, die man niemals treffen würde, und die durch das Gesetz zu verbieten, unnötig ist. Man muss dem gesunden Menschenverstand der Wähler etwas zutrauen. Hat man jemals durch ein Gesetz verboten, einen Blinden zum Schreiber eines Ge-

richtshofes zu wählen? Ist es nötig, zu verbieten, dass man ein Feld pflastern lasse?“ — Schon damals machte man gegen das Stimmrecht der Frau ähnliche Einwendungen wie heute. Condorcet sucht einige dieser Einwände zu entkräften: „So wenig wie das Stimmrecht den Landmann dem Pflug, oder den Handwerker der Werkstatt, so wenig wird es die Frau dem Heim entfremden, denn das Wahlgeschäft als solches ist keine alles absorbierende Beschäftigung, und unter den vielen Wählbaren gibt es nur sehr wenig Gewählte. Man wende nicht ein, die Frauen liessen sich durch Gefühle und Instinkte leiten. Was ist denn Schuld daran, wenn nicht eben die Gesetze, die Erziehung, die Stellung in der Gesellschaft, die wir für sie gut befunden haben. Allerdings, auch wenn die Frauen sich durch Vernunftgründe leiten lassen, so ist diese Vernunft nicht dieselbe, wie die des Mannes. Die Interessen der Frauen sind von den unsern verschieden, so werden die Frauen auch nicht denselben Dingen Wichtigkeit beimessen wie wir.“ Seine Schrift über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht schliesst Condorcet mit folgenden Worten: „Ich verlange, dass man meinen Darlegungen nicht mit Scherzreden und Phrasen gegenüberrete, sondern dass man mir einen natürlichen Unterschied zwischen Mann und Frau zeige, aus dem sich die Berechtigung ableiten lasse, die Frau von einem Rechte auszuschliessen. Die Gleichheit der Rechte, die unsere neue Verfassung unter den Männern hergestellt hat, hat uns Spottreden ohne Zahl eingetragen, aber niemand hat ihr einen einzigen Vernunftgrund entgegenhalten können, obgleich es den Gegnern weder an Begabung noch an Eifer fehlt. Ich nehme an, dass es gleich sein wird, wenn es sich um die Gleichheit der Rechte unter den Geschlechtern handelt.“

Was hat wohl Condorcet zum überzeugten Verfechter der Frauenrechte gemacht? So sind wir versucht zu fragen. Einmal war seine Stellung zur Frauenfrage sicher der Ausfluss seines Wesens. Nicht nur in den genannten Schriften, sondern auch sonst tritt uns Condorcet entgegen als ein Mensch, der da hungert und dürstet nach Gerechtigkeit. Er nimmt sich aller Unterdrückten an; so gründet er auch mit einigen Gesinnungsgenossen eine Gesellschaft der Amies des Noirs.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Vereinen.

Bern. Der Einladung eines Initiativkomitees folgend, versammelten sich am 24. November etwa 100 Vertreterinnen bernischer Frauenvereine im „Daheim“, um die Frage des Zusammenschlusses unserer Frauenvereine zu prüfen. Nach kurzer Orientierung durch Frau Dr. Leuch, ergriff Fräulein Helene von Müllinen das Wort, um allen Anwesenden den Wert und die Notwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses warm ans Herz zu legen. Die rege Tätigkeit der „Frauenzentralen“ und der „Fédérations de sociétés féminines“ zeigen am besten, dass wir nur einer dringenden Zeitfrage folgen. Einstimmig wurde darauf der Beschluss zur Gründung eines bernischen Frauenbundes gefasst und einer Kommission die Ausarbeitung der Statuten übertragen. Einige leitende Grundsätze würden noch festgelegt. Zweck des Frauenbundes ist der Zusammenschluss von Frauenvereinen und einzelnen Frauen zur Behandlung wichtiger Fra-

gen volkswirtschaftlicher und sozialer Natur und zur gemeinsamen Ausführung von Unternehmungen, die im Interesse der Frauenwelt und der allgemeinen Wohlfahrt liegen. Im Januar sollen den Delegierten die Statuten vorgelegt werden, sodass dann die eigentliche Gründung des Bundes erfolgen kann.

Mit herzlichsten Worten dankte Fräulein Dr. Graf unserer verehrten Seniorin, Fräulein H. von Müllinen, ihre unermüdete Arbeit für die bernische wie für die schweizerische Frauenbewegung, Worte, die von der Versammlung mit lebhaftem Beifall bestätigt wurden.

Schon am folgenden Tage erhielt der junge Bund die schöne Gabe von Fr. 1000, sodass wir seiner nächsten Zukunft ohne grosse Sorgen entgegensehen können.

Am 30. November wurde durch Abstimmung in den 6 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Bern das kirchliche Frauenstimmrecht fast widerstandslos eingeführt. Die Frauen haben demnach das Stimmrecht bei Pfarrwahlen, bei der Wahl des Prääsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der Kirchgemeindeversammlung, sowie bei der Wahl des Kirchgemeinderates. Es ist ein kleiner Schritt, aber doch ein Fortschritt.

A. L.

Kleine Mitteilungen.

Wie Pilze schießen Frauenstimmrechtsvereine auf. Die neuesten haben sich in Davos und Glarus konstituiert; beide wollen energisch für unsere gute Sache arbeiten und „gerüstet sein, weil der Tag es verlangt“.

England. Lady Astor wurde an Stelle ihres verstorbenen Gatten ins Unterhaus gewählt. Sie erhielt über 1000 Stimmen mehr als ihre beiden Gegner — ein Liberaler und ein Arbeiterkandidat — zusammen. Lady Astor ist nicht das erste weibliche Mitglied des Unterhauses — bei den letzten Parlamentswahlen wurde als erste Frau Gräfin Markiewiz gewählt, — aber die erste Frau, die den Sitz im Unterhaus auch wirklich einnimmt. Gräfin Markiewiz ist als Sinn Feinerin nie im Parlament erschienen. Lady Astor wurde bei ihrer Aufnahme von Lloyd George und Arthur Balfour eingeführt. — Bei den Kommentaren der Presse spielte die Toilettenfrage eine grosse Rolle. Wann werden wir endlich dazu kommen, dass die Frau, abgesehen von ihrer Toilette, gewertet wird?

Bücherschau.

Kleinkindleintag.

Von Nanny von Escher. Bilder aus der Untergangszeit der alten Eidgenossenschaft. 2. Auflage. Zürich. Schulthess und Co. 1920.

In ihrer Vorstellungs- und Gefühlswelt von altzürcherischem Geiste genährt und, im Bereiche der Bergtannen wohnend, von den altersgrauen Gassen ihrer Vaterstadt im Herzen nicht geschieden, entnimmt Nanny von Escher die Schicksalsträger in ihrer Dichtung dem zürcherischen Patriziat. Sturm, der die gepflegten Stammbäume der Geschlechter schüttelt: das ist's, was ihre epische und sittliche Kraft aufrührt. Lebensstil, den die Neuzeit anfeinden will, offenbart ihrem liebenden Blick seine Eigenart, seine Würde, seinen gediegenen und zierlichen Glanz. Die Dichterin hütet sich zwar vor Parteinahme. Doch gerade in dieser zur Zeit der Russen- und Franzosenkämpfe spielenden Dichtung blüht ihr das Lob des in harter Heimsuchung aufrechtstehenden und heroisch fallenden Adels unter der Hand hervor. Allerdings läutert sich der Adelsbegriff in der Seele des Helden, eines zürcherischen Junkers, während auch seine Rousseauschen Ideen durch die (farbig und lebhaft dargestellten) Zeitereignisse eine harte Korrektur erfahren. Treffliche Milieukunst, ansprechendes idyllisches Detail, eindrucksvolle Gruppierung der prägnant charakterisierten Gestalten sind Vorzüge des in Jamben vorgetragenen, handlungsreichen und mit Gessnerschen Vignetten zierlich geschmückten, sinnvollen Dichtung.

A. F.